

Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 17 vom 11.06.2011

2. Jahrgang

Auflage: 80

Inhaltsverzeichnis:

Aufstellung von Bauleitplänen

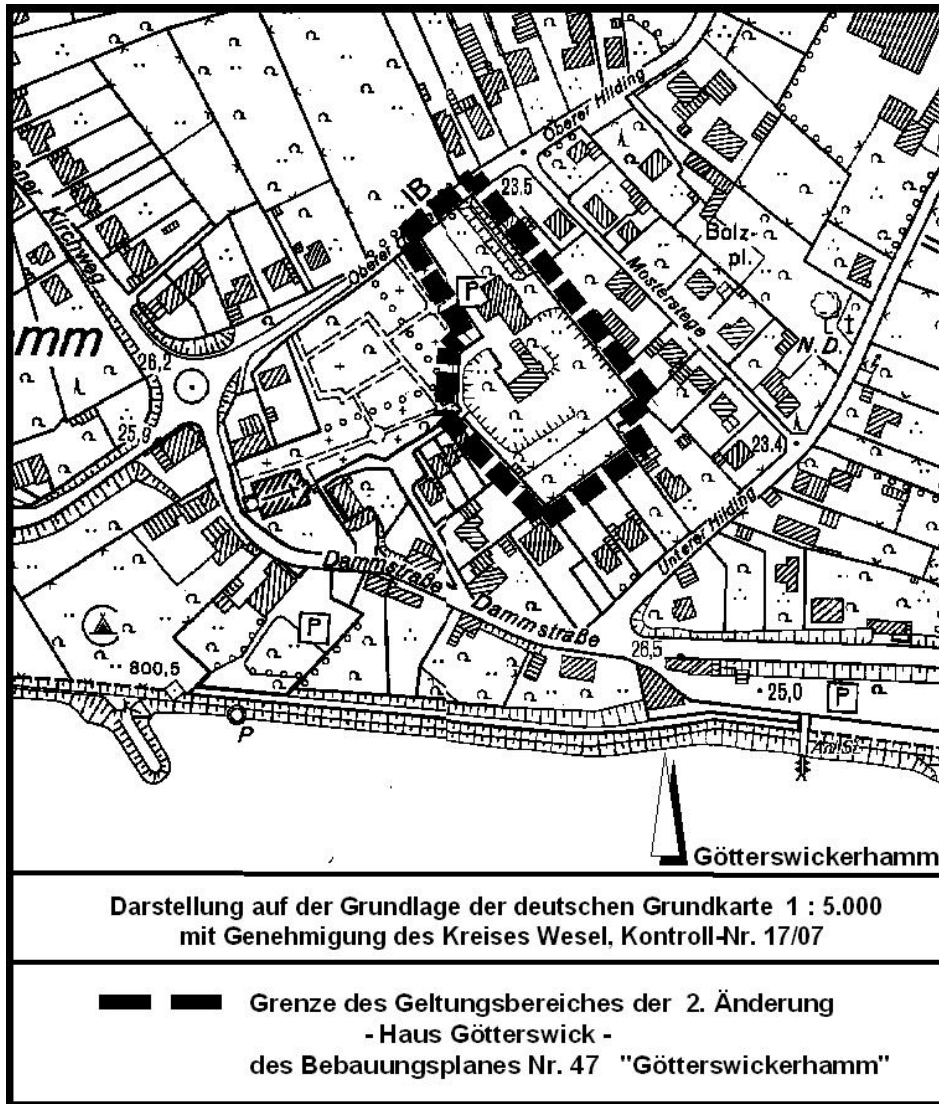
1-2

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2011 die Aufstellung der **2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 47 „Haus Götterswick“** beschlossen. Der obige Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der z. Zt. gültigen Fassung) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 13a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht, dass die o.g. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Geltungsbereich zur Änderung des Bebauungsplans ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Der Bereich umfasst das zur Straße „Oberer Hilding“ liegende Gemeindezentrum der evangelischen Kirchengemeinde, das ehemalige Pastorat (Haus Götterswick) sowie eine Obstwiesenfläche. Um eine Veräußerung und eine damit verbundene private Wohnnutzung des Haus Götterswick ermöglichen zu können, soll über ein beschleunigtes Verfahren nach §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) eine Bebauungsplanänderung durchgeführt werden. Somit soll die Festsetzung für den Teilbereich Haus Götterswick von 'Gemeinbedarfsfläche für Kirche sowie kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen' in 'Dorfgebiet' umgewandelt werden.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit beim Planungsamt der Stadt Voerde (Rathaus, 2. Obergeschoss, Raum 230) während der allgemeinen Dienstzeiten unterrichten und sich bis zum 15. Juli 2011 zur Planung äußern.

Voerde (Niederrhein), den 9. Juni 2011
 Der Bürgermeister
 Spitzer